

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/244

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Frau Ministerin Müller-Piepenkötter das Wort.

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aufgrund von § 15 a EGZPO ist zum 1. Oktober 2000 in Nordrhein-Westfalen mit dem Gütestellen- und Schlichtungsgesetz für bestimmte bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung eingeführt worden. Das betrifft vermögensrechtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht mit einem Streitwert bis 600 € sowie bestimmte Nachbar- und Ehrschutzstreitigkeiten. Die Regelungen sind zum 31. Dezember dieses Jahres befristet. Die Landesregierung schlägt vor, diese Regelungen um zwei Jahre zu verlängern.

Im Auftrag des Justizministeriums ist das Gesetz evaluiert worden. Die Evaluation hat ergeben - das möchte ich ganz klar sagen -, dass die mit dem Gesetz verbundenen Ziele - Entlastung der Justiz, Etablierung eines schnelleren und kostengünstigeren Verfahrens zur Konfliktbeilegung, Sicherung eines dauerhaften Rechtsfriedens und Schaffen einer neuen Streitkultur - leider nur zum Teil erreicht worden sind. Insbesondere ist die spürbare Entlastung der Ziviljustiz ausgeblieben. Durch die obligatorische Streitschlichtung sind jährlich nur etwa 5.000 Verfahren vermieden worden. Das sind bezogen auf schlichtungsfähige und -pflichtige Verfahren kaum 5 %, bezogen auf alle amtsgerichtlichen Verfahren weniger als 2 %.

Der Erfolg unterscheidet sich aber erheblich hinsichtlich der Tatbestände. Während die streitwertabhängige obligatorische Schlichtung wenig erfolgreich war, konnten Nachbar- und Ehrschutzstreitigkeiten wesentlich häufiger außergerichtlich beigelegt werden.

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in den Stellungnahmen der beteiligten Institutionen und Verbände wider. Während die nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern übereinstimmend für die Abschaffung der außergerichtli-

chen Streitschlichtung votiert haben, setzt sich der Bund der Schiedsmänner und Schiedsfrauen für eine Ausweitung des Gesetzes ein. Die gerichtliche Praxis differenziert. Die Streitschlichtung bei den Nachbar- und Ehrschutzstreitigkeiten wird durchgängig positiv bewertet. Die vermögensrechtliche Schlichtung stößt auf Bedenken, insbesondere weil, wie gesagt, messbare Erfolge ausgeblieben sind.

Schließlich haben sich auch die beteiligten Wirtschaftskreise unterschiedlich geäußert. Der Westdeutsche Handwerkskammertag möchte auf die außergerichtliche Streitschlichtung verzichten, während die nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern eine solche Abschaffung ablehnen, weil sie darin für die grundsätzlich positiv bewertete außergerichtliche Streitschlichtung ein falsches Signal sehen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Evaluation des Gesetzes sollte meines Erachtens trotz einer sicherlich angebrachten Skepsis jetzt noch kein endgültiges Urteil über Erfolg oder Misserfolg gefällt werden.

Unter meinem Vorsitz hat die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni in Dortmund eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung der außergerichtlichen Streitschlichtung zu prüfen, insbesondere Anknüpfungstatbestände. Kommt die Arbeitsgruppe zu sinnvollen Möglichkeiten, ist zunächst das Bundesrecht zu ändern. Erst dann kann der Landesgesetzgeber eine Neujustierung der außergerichtlichen Streitschlichtung vornehmen.

Die Arbeitsgruppe wird von meinem Haus geleitet und hat bereits die ersten Schritte für die weitere Prüfung eingeleitet. Bevor diese Prüfung und die Änderung des Bundesrechts nicht abgeschlossen ist, sollte daher, wie ich bereits anfangs gesagt habe, kein endgültiges Urteil über die außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung gefällt werden.

Um auf der einen Seite eine Unterbrechung der außergerichtlichen Streitschlichtung in Nordrhein-Westfalen zu vermeiden, auf der anderen Seite dem Prüfungsprozess zur Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben ausreichend Zeit zu geben, sollte das Gütestellen- und Schlichtungsgesetz um weitere zwei Jahre - aber auch nicht mehr - verlängert werden. Die Zeit von zwei Jahren sollte ausreichen, um die skizzierten gesetzgeberischen Schritte sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu bewältigen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Ministerin Piepenkötter. - Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs** der Landesregierung **Drucksache 14/244** an den **Rechtsausschuss**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

11 Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 22. Mai 2005

Beschlussempfehlung und Bericht
des Wahlprüfungsausschusses
Drucksache 14/222

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Ich komme deshalb unmittelbar zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** und den Bericht **Drucksache 14/222**, die Wahleinsprüche insgesamt zurückzuweisen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Das ist einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

12 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kontrollgremiums gemäß § 24 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/294

Auch hier ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung über den gemeinsamen **Wahlvorschlag** aller vier Fraktionen **Drucksache 14/294**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Damit ist auch diese Vorlage einstimmig so **beschlossen**.

Wir kommen zu:

13 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2004 und genehmigte Überschreitungen mit Beträgen unter 25.000 € im gesamten Haushaltsjahr 2004

Antrag
des Finanzministers
gemäß Art. 85 Abs. 2 LV
Vorlage 14/1

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/223

In Verbindung damit:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 1. Quartal des Haushaltsjahres 2005

Antrag
des Finanzministers
gemäß Art. 85 Abs. 2 LV
Vorlage 14/3

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/224

Ich eröffne die Beratung. Gibt es hierzu eine Wortmeldung? Nein?

(Jochen Dieckmann [SPD]: Wo ist denn der Minister?)

- Ich erfahre gerade, dass sich die Fraktionen inzwischen darauf verständigt haben, hierzu keine Debatte zu führen. Deshalb können wir unmittelbar zur Abstimmung kommen.

Wir stimmen ab über den Antrag des Finanzministers Vorlage 14/1. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/223**, die mit Vorlage 14/1 beantragte Genehmigung zu erteilen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Das ist einstimmig so beschlossen. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und die entsprechende Genehmigung erteilt.

Zweitens stimmen wir ab über den Antrag des Finanzministers Vorlage 14/3. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/224**, die mit Vorlage 14/3 beantragte Genehmigung zu erteilen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Damit ist auch die Drucksache 14/224 einstimmig **angenommen** und entsprechend entschieden.